

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg  
Sozialdezernate

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg

Anerkannte Betreuungsvereine in Baden-Württemberg

**Dezernat 2**  
**Soziales**

Rückfragen bitte an:  
Rouven Wrtal  
Tel. 0711 6375-239  
Rouven.Wrtal@kvjs.de

**Rundschreiben-Nr.**  
**27/2025**

3. März 2025

→

**Landerahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI**  
**- "Begleitung zum Arzt" und "Verwaltung von Barbeträgen"**  
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (**Anlage**) vom 20.09.2024 trat zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Landesrahmenvertrag Pflege (LRV Pflege) werden die Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen festgelegt. Aus diesem Leistungskatalog greifen wir aufgrund der Fragen von Betreuungsbehörden die Punkte "Begleitung zum Arzt" und "Verwaltung von Barbeträgen" aus dem Blickwinkel der rechtlichen Betreuung auf:

**1. "Begleitung zum Arzt"**

Das Organisieren und Planen eines Arztbesuchs sind laut Ziffer 1.4 LRV Pflege von der Regelleistung einer Pflegeeinrichtung umfasst. Die Begleitung dorthin und das Verbleiben mit der pflegebedürftigen Person hingegen nicht.

Die Arztbegleitung durch die Einrichtung wäre damit grundsätzlich eine **Zusatzleistung**.

Wird die Erforderlichkeit der Begleitung zum Arzt allerdings durch den Grund ausgelöst, der auch die Untersuchung bzw. Behandlung erforderlich macht (z.B. Akuterkrankung, Unfall), kommt eine Kostentragung durch die Krankenkasse gem. § 60 SGB V in Betracht. Eine Berechnung als Zusatzleistung ist dann ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI nur **zusätzliche** pflegerisch-betreuende Leistungen umfassen, die **über die notwendigen** Leistungen hinausgehen. Die Gewährung und Berechnung von Zusatzleistungen ist unter anderem nur dann zulässig, wenn die angebotenen Zusatzleistungen nach Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen vorher schriftlich zwischen dem Pflegeheim und dem Pflegebedürftigen vereinbart worden sind und das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt worden sind.

Es handelt sich damit um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Pflegeeinrichtung und Pflegebedürftigen. Eine Vereinbarung mit dem überörtlich bzw. örtlich zuständigen Sozialhilfeträger liegt nicht vor. Eine Bewilligung und Gewährung von Zusatzleistung durch den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ist damit in jedem Fall ausgeschlossen.

Aufgabe der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer – auch mit dem Aufgabenbereich Gesundheitssorge – ist nach Gesetz (§ 1821 Abs. 1 BGB) und höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG vom 30.6.2016, B 8 SO 7/15) nicht die tatsächliche Verrichtung von Handlungen, sondern die Unterstützung der betreuten Person, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und von der rechtlichen Vertretungsmacht nur im erforderlichen Maße Gebrauch zu machen.

## 2. “Verwaltung von Barbeträgen“

Hierzu ist der genaue Wortlaut von Ziffer 2.2 LRV Pflege zu beachten: Können rechtliche Betreuer die Bargeldverwaltung nicht übernehmen, ist dies eine erforderliche, **allgemeine Pflegeleistung** der Einrichtung.

Der Aufwand für die Verwaltung des Barbetrages ist eine soziale Stützungsleistung und in der Hilfe zur Pflege (= Sozialhilfeleistung) für die vollstationäre Betreuung enthalten (§ 61 SGB XII in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 8 SGB XI). Die Einrichtung ist demnach nicht berechtigt, für die Verwaltung des Barbetrages eine besondere Kostenrechnung zu stellen, auch nicht als Zusatzleistung im Sinne von § 88 SGB XI.

Der Einrichtungsträger hat eventuell anfallende Kontoführungsgebühren zu tragen.

Auch hier gilt o. g. Aufgabendefinition der rechtlichen Betreuung.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Abgrenzung zur Bargeldverwaltung klar getroffen worden: Der rechtliche Betreuer ist ausschließlich für die rechtliche Vertretung seines Klienten zuständig (BGH vom 02.12.2010, III ZR 19/10; OVG Sachsen vom 13.12.2005, 4 B

886/04; LG Magdeburg vom 20.09.2011; 2 S 136/09; VG Minden vom 13.03.2019, 6 L 1550/18).

Von der rechtlichen Betreuung sind daher diejenigen Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen rechtlicher Unterstützung oder Vertretung erforderlich zu sein.

Die eindeutige bundesgesetzliche Regelung zur Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten verdrängt die landesgesetzlichen Regelungen zur tatsächlichen Besorgung. Der gesetzlich normierte Nachrang der rechtlichen Betreuung gegenüber allen rechtlichen und tatsächlichen Hilfen (§ 1814 Abs. 3 BGB) ist nicht verhandelbar.

Ergänzend:

Zum Anspruch auf Begleitung ins Krankenhaus für Menschen mit Behinderung nach § 44b SGB V und § 113 Abs. 6 SGB IX verweisen wir auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom September 2024 – zu finden unter [Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Ansprüche auf Begleitung im Krankenhaus](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen als überörtliche Betreuungsbehörde jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Frank Stahl